

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-/LIEFERBEDINGUNGEN

20.01.2017

1. Vertragsumfang und Gültigkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in der jeweils aktuellen Version für sämtliche Leistungen bzw. Lieferungen (nachfolgend zusammen bezeichnet als „Leistungen“) der VIATEC OG, Prinz-Eugen-Straße 70/2/E.2b, A-1040 Wien (nachfolgend bezeichnet als „VIATEC“) gegenüber seinen Kunden, nämlich der natürlichen oder juristischen Person, welche die *Leistungen* beauftragt und in Anspruch nimmt, sowie ihren Rechtsnachfolgern (nachfolgend bezeichnet als „Kunde“).

Diese AGB gelten stets, wenn eine Leistung von VIATEC beauftragt und/oder in Anspruch genommen bzw. genutzt wird, auch, wenn im Einzelfall auf diese AGB nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde oder wird. Diese AGB gelten jedoch dann subsidiär, wenn die jeweilige Leistung von VIATEC anderen, spezielleren Bedingungen unterliegt, wie insbesondere im Falle einer Softwarelizenz bzw. einer Softwarewartung (Geltung der Allgemeinen Software-Lizenz- und Wartungsbedingungen), der Lieferung einer Individualsoftware und/oder einer Datenlieferung. In diesen Fällen gelten die vorliegenden AGB nur sofern sie nicht den spezielleren Bedingungen widersprechen, oder sofern diese speziellen Bedingungen nicht ausdrücklich den Vorrang dieser AGB festlegen.

Die Anwendung von sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, ist aber ausgeschlossen. VIATEC widerspricht hiermit ausdrücklich der Anwendbarkeit solcher sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Erfüllungshandlungen oder Stillschweigen seitens VIATEC führen nicht zur Anwendbarkeit solcher sonstiger allgemeinen bzw. anderer Geschäftsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und/oder Änderungen dieser AGB erlangen nur durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall zwischen den Vertragspartnern Wirksamkeit.

2. Leistung und Prüfung

2.1. Angebote, Auftragsabwicklung

Angebote sind grundsätzlich freibleibend, außer im Einzelfall ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Aufträge werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung (Briefform, Fax oder Email) von VIATEC, mangels einer solchen spätestens aber mit Ausführung der Lieferung, rechtswirksam. Die Rechtswirksamkeit tritt stets aber nur im Umfang der entsprechenden Auftragsbestätigung bzw. Lieferung ein.

Die Angebotslegung erfolgt auf Basis der vom *Kunden* bereitgestellten Informationen und Unterlagen (nachfolgend bezeichnet als „*Kundeninformationen*“). Diese umfassen z.B. Informationen zu bestehenden Systemen, Datenformaten, EDV-Infrastruktur, etc. Allfällige Rückfragen von VIATEC hat der *Kunde* umgehend zu beantworten und die erforderlichen Informationen bereitzustellen. Der *Kunde* ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der *Kundeninformationen* verantwortlich; mit Ausnahme von offensichtlichen Fehlern trifft VIATEC keine Nachprüfungspflicht.

Der *Kunde* ist verpflichtet, Angebote von VIATEC umgehend zu prüfen. Allfällige Änderungen sowie Anfragen um ergänzende Informationen sind VIATEC spätestens vor Zugang von *Angebot/Bestellung* bekanntzugeben. Sofern daraus Änderungen des Auftrages erforderlich wären, wird VIATEC diese auf ihre Ausführbarkeit prüfen. Sind diese ausführbar, würden aber zu einer Änderung des Lieferumfanges führen, behält sich VIATEC eine Korrektur von *Angebot/Bestellung*, inklusive des Preises, vor. Spätere Informationen, welche zu einer Änderung des Lieferumfanges führen, gelten jedenfalls und immer als kostenpflichtige Änderungswünsche.

Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, namentlich einem Schreib- oder Rechenfehler, einer Falschbezeichnung, oder einem vergleichbaren Versehen, verpflichten VIATEC nicht. Vielmehr gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.

Die Erfüllung/Umsetzung des Auftrages erfolgt nach Art und Umfang entsprechend der vom *Kunden* zur Verfügung gestellten bindenden *Kundeninformationen* und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der *Kunde* zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom *Kunden* bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim *Kunden*.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

2.2. Leistungsbeschreibung

Der konkrete Leistungsgegenstand sowie sein Umfang ergeben sich aus der „*verbindlichen Leistungsbeschreibung*“, welche vereinbart werden kann durch ein von VIATEC gegengezeichnetes Pflichtenheft, durch eine sonstige gegenseitige schriftliche Vereinbarung, bzw. im Wege einer von VIATEC schriftlich als verbindlich bezeichneten Beschreibung des Leistungsgegenstandes, wie insbesondere z.B. *Angebot/Bestellung* oder einer detaillierten schriftlichen Leistungsbeschreibung (Spezifikation), die VIATEC gegen Kostenberechnung aufgrund der VIATEC zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. die der *Kunde* zur Verfügung stellt.

Die *verbindliche Leistungsbeschreibung* ist vom *Kunden* auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Der Leistungsgegenstand ist in der *verbindlichen Leistungsbeschreibung* abschließend festgelegt, und VIATEC schuldet keine darüberhinausgehenden Leistungen, Eigenschaften, Beschaffenheit, etc., insbesondere nicht unter dem Titel einer gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaft. Nicht explizit in der *verbindlichen Leistungsbeschreibung* angeführte Funktionen und Leistungen – auch wenn Sie landläufig als Standard gelten – müssen von VIATEC nicht erbracht werden. Darunter fällt auch die Erstellung einer Dokumentation. Über den in der *verbindlichen Leistungsbeschreibung* festgelegten Leistungsgegenstand hinausgehende Änderungs-/Ergänzungswünsche sind in gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen zu verhandeln. Bei Unklarheiten und Mehrdeutigkeiten wird stets die Variante mit dem geringsten Realisierungs-/Kostenaufwand für die Umsetzung/Preisfindung herangezogen.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart endet die Leistungspflicht von VIATEC außerdem an den entsprechend festgelegten Schnittstellen zur Infrastruktur bzw. zu Leistungen des *Kunden* bzw. den kundenseitigen Pflichten.

2.3. Kundenseitige Pflichten

Die Erbringung des konkreten Leistungsgegenstandes gemäß der *verbindlichen Leistungsbeschreibung* basiert auf den *Kundeninformationen* und kann von der Bereitstellung und Einhaltung bestimmter kundenseitiger Pflichten bzw. Parameter („*kundenseitige Parameter*“) abhängig gemacht werden. Die *kundenseitigen Parameter* sind in der *verbindlichen Leistungsbeschreibung* festgelegt und für den *Kunden* verbindlich. Sollten sich im Zuge der Leistungserbringung weitere *kundenseitige Parameter* ergeben, wird VIATEC schriftlich darauf hinweisen, und werden diese Pflichten mit Zugang für den *Kunden* verbindlich.

Nicht- oder Schlechtleistungen von VIATEC, Schäden und/oder sonstige Konsequenzen beim *Kunden* und/oder bei VIATEC, sowie insbesondere auch Mehraufwand auf Seiten von VIATEC, welche aus mangelhaften *Kundeninformationen* und/oder der Nichteinhaltung der *kundenseitigen Parameter* resultieren, gehen in dem dadurch verursachten Umfang zulasten des *Kunden*, und befreien VIATEC von seinen Pflichten bzw. berechtigten VIATEC, dem *Kunden* die dadurch entstandenen Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen.

2.4. Rüge- und Abnahmepflicht

Der *Kunde* wird die Leistung nach Empfang umgehend auf Vollständigkeit oder etwaige Mängel überprüfen.

Lieferungen an den *Kunden*, bei welchen VIATEC als Wiederverkäufer agiert (Drittsoftware, Hardware, ...) gelten mangels einer entsprechenden schriftlichen Beanstandung in Form einer detaillierten Mängelrüge binnen 7 Tagen nach Entgegennahme der Lieferung als abgenommen. Beschädigungen der Lieferverpackung sind bei der Entgegennahme schriftlich am Lieferschein zu vermerken und vom Lieferanten zu bestätigen, um eine allfällige Transportversicherung in Anspruch nehmen zu können. Der Beweis einer tatsächlich erfolgten Mängelrüge obliegt dem *Kunden*. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen.

Auch jede andere Leistung von VIATEC ist vom *Kunden* anhand der vereinbarten Abnahmebedingungen schriftlich abzunehmen. Die einzelnen Abnahmebedingungen sind von der konkreten Leistung abhängig und unterliegen einer Einzelvereinbarung bzw. den jeweils einschlägigen Geschäftsbedingungen.

Mangels anderweitiger Vereinbarung bzw. anderslautender Bestimmungen erfolgt die Abnahme durch den *Kunden* binnen vier (4) Wochen nach Lieferung durch Überprüfung der Leistung auf Übereinstimmung mit der *verbindlichen Leistungsbeschreibung*. Dazu wird der *Kunde* die Leistung auf ihre Funktionen testen, und VIATEC die Abnahme bestätigen, z.B. in einem Protokoll. Lässt der *Kunde* den Zeitraum von vier Wochen ohne Abnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Leistung mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen und genehmigt. Im Falle der Beauftragung von VIATEC mit der Übernahme von Daten des

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Kunden von einem bestehenden in ein neues System muss der *Kunde* die Richtigkeit und Vollständigkeit der übernommenen Daten, welche ihm auf einer Testumgebung bereitgestellt werden, binnen 14 Tagen überprüfen.

Bei Einsatz der Leistung im Echtbetrieb durch den *Kunden* gilt die Leistung jedenfalls als abgenommen. Mit Abnahme – egal ob durch Bestätigung oder durch Übernahme in Echtbetrieb – ist *VIATEC* berechtigt, allfällig angefertigte Sicherheitskopien zu vernichten.

Etwaig auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der *verbindlichen Leistungsbeschreibung*, sind vom *Kunden* ausreichend dokumentiert *VIATEC* im Rahmen des Abnahmeprotokolls zu melden. Der *Kunde* kann die Leistung vorbehaltlich der entsprechenden Behebung der Abweichungen abnehmen oder die Abnahme verweigern. Der *Kunde* ist jedenfalls nicht berechtigt, die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel – das sind solche, welche der vereinbarungsgemäßen Nutzung nicht entgegenstehen – abzulehnen. *VIATEC* überprüft die vom *Kunden* aufgezeigten Abweichungen, und beseitigt Mängel auf eigene Kosten. Behebungen von vom *Kunden* aufgezeigter Umstände, welche keine Mängel sind, erfolgen kostenpflichtig.

Der *Kunde* räumt *VIATEC* zumindest drei (3) Versuche ein, einen Mangel innerhalb einer dem jeweiligen Mangel angemessenen Frist zu beheben. *VIATEC* wird dem *Kunden* eine erfolgte Behebungshandlung anzeigen, und der *Kunde* muss innerhalb angemessener Frist eine neuerliche Abnahme durchführen, und im Anschluss den Erfolg bzw. die weiter bestehenden Abweichungen *VIATEC* schriftlich anzeigen. Gelingt *VIATEC* die Behebung nicht, kann der *Kunde* vom Vertrag zurücktreten oder eine angemessene Preisminderung verlangen.

Der *Kunde* hat die Behebungsbemühungen durch entsprechende Aktivitäten oder Unterlassungen zu ermöglichen, und *VIATEC* alle erforderlichen Informationen und Zugriffe zu ermöglichen. Sämtliche frustrierten Aufwendungen, welche durch Nichteinhaltung durch den *Kunden* *VIATEC* entstehen, sind vom *Kunden* zu ersetzen.

Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen und/oder sonstigen Anfechtungs- oder Wandlungsansprüchen aufgrund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Der *Kunde* hat in jedem Fall zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bereits vorhanden war.

Für den Fall, dass eine Abnahme aus Gründen, die *VIATEC* nicht zu vertreten hat, nicht durchführbar ist, werden sich die Vertragsparteien auf einen neuen Termin, welcher zeitlich möglichst nahe am ursprünglichen Abnahmedatum liegt, einigen. Scheitert eine Abnahme aus Gründen auf Seiten des *Kunden*, wie z.B. fehlerhaften *Kundeninformationen* und/oder der Nichteinhaltung der *kundenseitigen Parameter*, behält *VIATEC* seinen Anspruch auf das vereinbarte Entgelt, und hat der *Kunde* die Kosten für sämtliche erforderlichen Nachbesserungen und Aufwendungen auf Seiten von *VIATEC* zu tragen.

2.5. Undurchführbarkeit von Aufträgen

Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß *verbindlicher Leistungsbeschreibung* tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist *VIATEC* verpflichtet, dies dem *Kunden* sofort anzuzeigen. Ändert der *Kunde* die *verbindliche Leistungsbeschreibung* nicht dahingehend bzw. schafft nicht die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann *VIATEC* die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des *Kunden* oder einer nachträglichen Änderung der *verbindlichen Leistungsbeschreibung* durch den *Kunden*, ist *VIATEC* berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit von *VIATEC* angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom *Kunden* zu ersetzen. Hat *VIATEC* die Unmöglichkeit nicht nur leicht fahrlässig verschuldet, verliert *VIATEC* seinen Anspruch auf Entgelt.

2.6. Hardware und Dritt-Software

In Bezug auf Hardware und Dritt-Software übernimmt *VIATEC* ausdrücklich nicht mehr Pflichten und räumt dem *Kunden* nicht mehr Rechte ein als der Hersteller bzw. Lizenzgeber selbst seinen Abnehmern gegenüber übernimmt bzw. einräumt. Wird *VIATEC* damit beauftragt, Dritt-Software für den *Kunden* zu installieren, beauftragt und bevollmächtigt der *Kunde* *VIATEC*, allfälligen Lizenzbedingungen für Dritt-Software im Namen des *Kunden* zuzustimmen, und verpflichtet sich der *Kunde*, diese einzuhalten. Sofern solche Lizenzbedingungen nicht beim Hersteller oder in der Software abrufbar sind, wird *VIATEC* dem *Kunden* entweder als Papierausdruck oder aber als elektronische Kopie auf einem im Einzelfall vereinbarten Datenträger bereitstellen.

2.7. Barrierefreiheit und Inhalte

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass eine barrierefreie Ausgestaltung (von Websites oder Software) iSd Bundesgesetzes

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG) nicht im Angebot enthalten ist, sofern diese nicht gesondert/individuell vom *Kunden* angefordert wurde. Sollte die barrierefreie Ausgestaltung nicht vereinbart worden sein, so obliegt dem *Kunden* die Überprüfung der Leistung auf ihre Zulässigkeit im Hinblick auf das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz durchzuführen. Ebenso hat der *Kunde* von ihm bereit gestellte Inhalte auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen. *VIATEC* haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem *Kunden* nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom *Kunden* vorgegeben wurden.

3. Preise, Steuern und Gebühren

3.1. Preise

Die vereinbarten Preise ergeben sich aus der *verbindlichen Leistungsbeschreibung*. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne gesetzliche Steuern und Abgaben. Sie gelten nur für den jeweiligen Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle von *VIATEC*.

Wiederkehrende Entgelte, z.B. für laufende Lizenzgebühren oder Wartungsentgelte, werden je nach Vereinbarung monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich in Rechnung gestellt und sind stets im Voraus fällig. Diese Entgelte sind nach dem jeweils aktuell gültigen VPI (bzw. dessen amtlichen Nachfolger) wertgesichert. Als Basis dient die Indexzahl vom Monat des Vertragsabschlusses. Die Anpassung erfolgt nach Wahl von *VIATEC*, in unregelmäßigen Abständen durch *VIATEC* und wird durch Rechnungslegung, E-Mail oder Nachricht/Dialog (in der Software) bekanntgegeben.

VIATEC behält sich außerdem vor, Wertanpassungen auch über dem VPI-Wert vorzunehmen – speziell bei Erweiterung von *Leistungen* sowie aus rechtlichen oder technischen Gründen. In diesem Fall gilt die Anpassung automatisch als angenommen, sofern der *Kunde* nicht innerhalb eines (1) Monats ab Zugang schriftlich per Einschreiben Widerspruch einlegt. Bei Widerspruch hat *VIATEC* das Recht, den Vertrag zum Letzten des darauffolgenden Monats zu kündigen.

Bei zeitbasierter Abrechnung von Dienstleistungen wird jede begonnene Viertelstunde auf Basis des in der *verbindlichen Leistungsbeschreibung* festgelegten, mangels Vereinbarung des jeweils aktuellen, gültigen Stundensatzes von *VIATEC* in Rechnung gestellt. Für Arbeiten außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (Abend/Nacht, Feiertage, Wochenende) können Zuschläge gemäß den jeweils aktuellen Tarifen von *VIATEC* verrechnet werden.

3.2. Hardware und (Standard-)Software

Bei Hardware, Dritt-Software und (Standard-)Software von *VIATEC* gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise von *VIATEC*. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den in der *verbindlichen Leistungsbeschreibung* enthaltenen Preisen, sonst den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht von *VIATEC* zu vertreten ist, werden nach tatsächlichem Anfall berechnet.

3.3. Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder

Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem *Kunden* gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

4. Lieferung, Liefertermin

Die Lieferung von Programmträgern, Dokumentationen sowie Standard- und Dritt-Software und von jeglicher Art von Hardware erfolgt durch Versand, auf Kosten und Gefahr des *Kunden* – dies inkludiert auch Zoll, Steuern, Verpackung und ARA. Die Gefahr geht mit Übergabe an den Transporteur über. Die Wahl der Art der Verpackung und des Versandes obliegt *VIATEC*. Allfällige besondere Anforderungen sind in der *verbindlichen Leistungsbeschreibung* festzulegen. Die Lieferung von EDV-Leistungen wie Installation bzw. Konfiguration erfolgt am vereinbarten Lieferort durch Mitarbeiter von *VIATEC*.

4.1. Fristgerechte Erfüllung

Angaben zu Lieferterminen sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. *VIATEC* ist

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) bzw. Lieferung möglichst genau einzuhalten; aus einer Verzögerung von bis zu 14 Tagen wird der *Kunde* jedoch keine Ansprüche herleiten, außer es handelt sich um ein ausdrücklich vereinbartes Termingeschäft.

Die Vertragserfüllung seitens *VIATEC* gilt außerdem vorbehaltlich der Einhaltung Liefer- und Leistungstermine durch Zulieferanten von *VIATEC*, der *kundenseitigen Parameter* durch den *Kunden* und/oder unvorhersehbarer oder vom Parteiwillen unabhängiger Umstände, wie z.B. alle Fälle höherer Gewalt, kriegerische Ereignisse, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Netzwerkausfälle, Arbeitskonflikte, etc. Die vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten. Die Lieferfrist wird bis zum Aufhören des entsprechenden Umstandes gehemmt.

4.2. Bedingungen zur fristgerechten Erfüllung

Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der *Kunde* zu den von *VIATEC* angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen, insbesondere auch die *kundenseitigen Parameter* und die von ihm akzeptierte *verbindliche Leistungsbeschreibung*, vollständig zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Darunter fällt auch die Anwesenheit zum vereinbarten Lieferzeitpunkt und Annahme der Lieferung. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch obige Versäumnisse, unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von *VIATEC* nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug seitens *VIATEC* führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der *Kunde*.

4.3. Teillieferungen

Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist *VIATEC* berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen, und der *Kunde* wird diese entgegennehmen und entsprechend bezahlen.

Bei Dienstleistungen (auch Softwareentwicklung) und Projekten wird monatlich eine Rechnung über die geleisteten Arbeiten und Aufwendungen gelegt. Bei Pauschalprojekten erfolgt diese Verrechnung anteilig (geleistete Arbeit des Monats in Relation zum Gesamtaufwand).

5. Zahlung

5.1. Zahlungsziel und Eigentumsvorbehalt

Die von *VIATEC* gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 7 Tage ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Sämtliche übergebenen Güter bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von *VIATEC*. Rechte des geistigen Eigentums und/oder Nutzungsrechte gehen mit Zahlung nur dann auf den *Kunden* über bzw. werden diesem nur dann eingeräumt, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich so vereinbart ist.

5.2. Teilzahlungen

Bei *Leistungen*, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten, Hardwarekomponenten) umfassen, ist *VIATEC* berechtigt, seine *Leistungen* in Teilen zu erbringen, und nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen. Sofern inhaltlich sinnvoll und möglich sind diese *Leistungen* jeweils einzeln nach Artikel 2.4. abzunehmen. Ansonsten muss die Abnahme zum nächstmöglich sinnvollen Zeitpunkt erfolgen.

5.3. Nichteinhaltung von Zahlungen

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch *VIATEC*. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen *VIATEC*, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom *Kunden* zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß, mindestens aber in gesetzlicher Höhe verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist *VIATEC* berechtigt Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzente fällig zu stellen.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

5.4. Zahlungsrückhaltung

Der *Kunde* ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten.

6. Geheimhaltung

In Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit werden *VIATEC* und der *Kunde* einander vertrauliche Informationen verschiedener Art zugänglich machen. „*Vertrauliche Informationen*“ sind insbesondere Betriebsgeheimnisse eines der Vertragspartner z.B. die vom *Kunden* über die Software verwalteten Daten, die finanziellen Bedingungen dieser Vereinbarung, Software-Quell- und/oder -Objekt-Code, die dazugehörige Dokumentation, und/oder alle Informationen in schriftlicher oder anderer kodifizierter Form, die vom Offenlegenden deutlich als „vertraulich“ oder „geschützt“ gekennzeichnet wurden oder – wenn sie nicht so gekennzeichnet sind – zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich bezeichnet wurden und später in einem dem Empfänger innerhalb von zehn Tagen nach Offenlegung zugestellten Schreiben aufgeführt und als vertraulich bestätigt werden.

Der jeweilige Empfänger hat die *vertraulichen Informationen* des jeweils Offenlegenden in der gleichen Weise zu schützen, wie er seine eigenen, ähnlich wichtigen *vertraulichen Informationen* schützt, keinesfalls aber mit weniger als angemessener Sorgfalt. Sowohl der *Kunde* wie auch *VIATEC* haben *vertrauliche Informationen*, die vom jeweils anderen übergeben werden geheim zu halten und ihre Angestellten, Beauftragten und Auftragnehmer anzuweisen, sie ebenfalls vertraulich zu behandeln. Insbesondere sind auch die Bestimmungen des § 15 DSGVO zum Datengeheimnis zu beachten.

Die *vertraulichen Informationen* bleiben alleiniges Eigentum des jeweils Offenlegenden und dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des jeweils Offenlegenden keinem Dritten zugänglich gemacht werden. Ausgenommen sind lediglich Angestellte und verbundene Unternehmen, die diese *vertraulichen Informationen* zur Erfüllung eines allfälligen Auftrages des *Kunden* bzw. Ausübung der Rechte und Pflichten gemäß den vorliegenden AGB kennen müssen und zu ihrer Geheimhaltung in einer mit diesem Vertrag in Einklang stehenden Weise durch schriftliche Vereinbarung mit dem Empfänger und/oder auf Grund bestehender Berufsvorschriften verpflichtet sind.

Eine Nutzung der *vertraulichen Informationen* und/oder Weitergabe an Dritte ist nur zur Erfüllung eines allfälligen Auftrages des *Kunden* sowie die Ausübung der Rechte und Pflichten gemäß den vorliegenden AGB zulässig. Nutzungen *vertraulicher Informationen* auf Grund Zugriffen von Dritten, welchen der *Kunde* die Zugangsdaten bereitgestellt hat, stellen keinen *VIATEC* zurechenbar Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung dar; hingegen sind Vertraulichkeitsverstöße durch solche Dritten zulasten von *VIATEC* dem *Kunden* zurechenbar.

Zu den *vertraulichen Informationen* gehören keine Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder werden, ohne dass der Empfänger irgendeine seiner Verpflichtungen gegenüber dem Offenlegenden verletzt; die dem Empfänger bekannt sind, bevor sie dem Empfänger durch den Offenlegenden zugänglich gemacht werden; die dem Empfänger von anderer Seite als dem Offenlegenden bekannt werden, ohne dass er seine dem Offenlegende geschuldete Geheimhaltungspflicht verletzt, oder vom Empfänger selbständig und unabhängig von einer vertraulichen Information des Offenlegenden entwickelt werden.

Darüber hinaus ist der *Kunde* verpflichtet, sämtliche Informationen, Entwicklungen und Erfindungen, welche im Rahmen der Leistungserbringung durch *VIATEC* entstehen, bis auf Widerruf durch *VIATEC* geheim zu halten.

7. Rücktrittsrecht

7.1. Lieferzeitüberschreitung

Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln durch *VIATEC* ist der *Kunde* berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den *Kunden* daran kein Verschulden trifft.

7.2. Stornierung

Stornierungen durch den *Kunden* sind nur mit schriftlicher Zustimmung seitens *VIATEC* möglich. Ist *VIATEC* mit einem Storno

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten *Leistungen* und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von mindestens 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

8. Gewährleistung, Wartung, Änderungen

8.1. Inhalt und Umfang

VIATEC gewährleistet, dass die Leistung die in der dazugehörigen *verbindlichen Leistungsbeschreibung* beschriebenen und somit vertraglich zugesicherten Funktionen erfüllt. Diese Gewährleistungspflicht entfällt gemäß Artikel 8.5. und insbesondere auch dann, wenn ein Mangel auf das Verhalten des *Kunden* zurückzuführen ist, wegen fehlerhafter *Kundeninformationen* vorliegt und/oder seitens des *Kunden* die *kundenseitigen Parameter* nicht eingehalten werden insbesondere z.B. sofern die Leistung nicht auf Systemen betrieben wird, die die definierten Anforderungen (u.a. hinsichtlich Betriebssystem) erfüllen, insoweit der Mangel dadurch verursacht wurde. Mängel sind umgehend schriftlich anzuzeigen.

Voraussetzung für die Mängelbeseitigung ist, dass

- es sich bei Software um einen reproduzierbaren Mangel handelt;
- der *Kunde* den Fehler ausreichend in einer Fehlermeldung beschreibt und diese für VIATEC bestimmbar ist;
- der *Kunde* VIATEC alle für die Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt, und VIATEC die Überprüfung des gemeldeten Mangels ermöglicht, also keine Korrekturversuche ohne die vorherige schriftliche Freigabe von VIATEC unternimmt.

8.2. Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, bei Verbrauchergeschäften die gesetzliche Mindestfrist. Durch die Erfüllung eines Gewährleistungsanspruches beginnt die Gewährleistungsfrist nicht von Neuem zu laufen.

Im Falle der Gewährleistung ist VIATEC nach dessen freier Wahl entweder zur Neulieferung oder zur Verbesserung innerhalb angemessener Frist verpflichtet. Ausdrücklich vorbehalten bleibt die Verbesserung durch einen Workaround bzw. die Bereitstellung eines Ersatzproduktes, welches im Wesentlichen gleichartig und gleichwertig funktioniert wie die fehlerhafte Leistung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der *Kunde* VIATEC alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Soweit die von VIATEC gesetzten Maßnahmen nicht geeignet sind, den Mangel zu beseitigen, oder drei Verbesserungsversuche fehlschlagen oder nicht binnen angemessener Frist vorgenommen werden, ist der *Kunde* berechtigt, das Entgelt zu mindern oder – sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt – vom Vertrag zurückzutreten.

Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.

8.3. Korrekturen und Ergänzungen

Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche von VIATEC zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos von VIATEC durchgeführt.

8.4. Kostenübernahme

Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom *Kunden* zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von VIATEC gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Fehlern außerhalb der Gewährleistungspflicht von VIATEC, insbesondere z.B. wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom *Kunden* selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

8.5. Gewährleistungsentfall

Zusätzlich zu den in Artikel 8.1. genannten Fällen übernimmt VIATEC keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf Eingriffe durch den *Kunden* oder einen ihm zurechenbaren Dritter zurückgehen, durch unsachgemäße Bedienung, durch

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Verwendung ungeeigneter Datenträger und/oder Systemkomponenten bzw. eine sonstige Nichteinhaltung der *kundenseitigen Parameter* – insbesondere geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter – entstehen, oder auf die ungeeigneter Virenabwehr bzw. Sicherheitsmaßnahmen, welche nicht dem Stand der Technik entsprechen, sowie der Einsatz von ungeeignetem Personal, auf die Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

Für Programme und Hardwarekomponenten, die durch den *Kunden* bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch *VIATEC*.

Im Falle der Erbringung von Dienstleistungen, bei denen kein Erfolg geschuldet wird, wie z.B. Schulungen beim *Kunden*, trifft *VIATEC* keine Gewährleistungspflicht. *VIATEC* hat nur dafür zu sorgen, dass die Dienstleistungen durch geeignetes Personal und unter Einhaltung angemessener Sorgfalt erbracht werden.

8.6. Begrenzung bei Adaptierungen und Ergänzungen

Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme oder Hardwarekomponenten ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Produkt lebt dadurch nicht wieder auf.

9. Haftung

9.1. Haftungsumfang

VIATEC haftet für Personenschäden und Schäden, sofern ihm Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für grobe und leichte Fahrlässigkeit ist wie nachfolgend definiert beschränkt.

9.2. Haftungsbeschränkung der Höhe nach

Der Höhe nach ist die Haftung nach mit dem zweifachen Auftragswert (laut Bestellung) bzw. bei laufenden Kosten (z.B. Miete/Wartung) mit der zweifachen Jahresgebühr desjenigen Jahres, in welchem der Schaden auftritt, maximal jedenfalls auf die jeweilige Deckung und die Höhe der Deckungssumme der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung von *VIATEC*, begrenzt.

9.3. Folgeschäden

Die Haftung für mittelbare Schäden – wie beispielsweise Mangelschäden, Mangelfolgeschäden und/oder Begleitschäden, bloße Vermögensschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste, entgangenen Gewinne, Kosten durch Betriebsunterbrechungen, oder Ansprüche Dritter – wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9.4. Ansprüche gegenüber Dritten

Sofern *VIATEC Leistungen* unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt *VIATEC* diese Ansprüche an den *Kunden* ab. Der *Kunde* wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

9.5. Verlust von Daten

Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung von *VIATEC* vereinbart, so ist die Haftung auf für die Wiederherstellung der Daten anfallende Kosten begrenzt; dies sind maximal 10 % der Auftragssumme je Schadensfall, maximal jedoch EUR 15.000,-. Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des *Kunden* – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen.

10. Loyalität

Der *Kunde* verpflichtet sich zur Loyalität. Es wird jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die bei

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

VIATEC an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende *Kunde* ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

11. Datenschutz und Geheimhaltung

Sollte VIATEC im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Auftrags des *Kunden* Zugang zu personenbezogenen Daten des *Kunden* bzw. der Patienten des *Kunden* erhalten, wird VIATEC die Bestimmungen gemäß §15 „Datengeheimnis“ des Datenschutzgesetzes einhalten. Darüberhinausgehende Verpflichtungen übernimmt VIATEC nur sofern ausdrücklich schriftlich in einem Einzelfall bestätigt.

12. Vertragsänderungen

VIATEC behält sich vor, jederzeit Änderungen und Ergänzungen an den AGB vorzunehmen und eine neue Fassung zu veröffentlichen.

Neue Fassungen werden dem *Kunden* per Briefpost mitgeteilt. Die geänderte Fassung gilt automatisch als angenommen, sofern der *Kunde* nicht innerhalb eines (1) Monats ab Zugang schriftlich per Einschreiben Widerspruch einlegt.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Falle die nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.

13.2. Rechtsstand und Verhandlungssprache

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen. Die Verhandlungs- und Korrespondenzsprache ist Deutsch, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird.

Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz von VIATEC als vereinbart.

13.3. Verkauf an Konsumenten

Für Geschäfte mit Verbrauchern im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.